

Erklärung zum angelieferten bzw. anzuliefernden Erntegut

(Umsetzung der sortenschutzrechtlichen Erkundigungspflicht aus dem Urteil BGH vom 28.11.2023, Az. BGH ZR 70/22)

Name _____
Name des landwirtschaftlichen Erzeugers/Lieferanten

Straße _____

PLZ Ort _____

- im Folgenden „Lieferant“ genannt

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das im Einklang mit den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften zu Saat- oder Pflanzzwecken verwendet wurde, und keine Rechtsmängel aufweist. Diese rechtliche Voraussetzung ist insbesondere erfüllt, **wenn das Erntegut entweder aus Z-Saat- oder Pflanzengut erzeugt oder – im Falle eines gestatteten Nachbaus – der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet wurde, oder der Lieferant unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt.**

Wenn der Lieferant nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Lieferant kann die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung in geeigneter Form nachweisen und ist verpflichtet, diese Nachweise im Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten dem Belieferten vorzulegen.

Diese Erklärung wird vom Belieferten sorgfältig und unzugänglich für Dritte verwahrt. Sie darf von dem Belieferten nur im konkreten Streitfall mit einem Sortenschutzinhaber/ausschließlich Nutzungsberechtigten zur Rechtsverteidigung verwendet werden.

Diese Erklärung gilt ab der Ernte 2024 bis auf Widerruf.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift des Erzeugers/Lieferanten